

BEKANTMACHUNG

der Gemeinde Hawangen

über den Satzungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biogas Energieerzeugung“

Die Gemeinde Hawangen hat mit Beschluss vom 04.06.2024 den Bebauungsplan für die Flur-Nr. 629/0 und 630/0 der Gemarkung Hawangen, Nähe Ungerhauser Str. 15 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung der Einbeziehungssatzung in Kraft. Jedermann kann die Änderung der Einbeziehungssatzung mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Zeit von

Gemeinde Hawangen

Ringstraße 28, 87749 Hawangen

Montag - Mittwoch 09:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag von 15.00 - 18.00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

Marktplatz 6, 87724 Ottobeuren

Montag - Donnerstag von 08.00 - 12.00 Uhr

Freitag von 08.00 - 12.30 Uhr

Donnerstag von 14.00 - 18.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hawangen, 27.06.2024

Ommer
Bürgermeister

ausgehängt: 03.07.2024
abgenommen: 19.07.2024